

# **Satzung des Fördervereins der Ortsgemeinde St. Petrus Canisius Alzenbach**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsgemeinde St. Petrus Canisius Alzenbach “ oder kurz „Förderverein St. Petrus Canisius“- im Folgenden “Verein” genannt. Sollte er in das Vereinsregister eingetragen werden, führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Schoellertraße 8 in 53783 Eitorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist Rumpfgeschäftsjahr und geht von der Gründung bis zum 31.12. des Gründungsjahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt kirchliche Zwecke. Der Zweck wird verwirklicht mit der Absicht, die Ortsgemeinde Sankt Petrus Canisius bei Erhaltung, Ergänzung, Unterhalt und Pflege von Grundstück, Gebäuden und Inventar, sowie deren Organisationen (z.B. Messdiener, Chor) bei außergewöhnlichen Aufwendungen zu unterstützen. Ferner kann der Verein auch Anschaffungen und Instandsetzungen von Ausstattungsgegenständen in den anderen Ortsgemeinden der Pfarrei Sankt Patricius Eitorf sowie deren Organisationen durch Spenden unterstützen. Über Art und Höhe einer solchen Spende ist jedoch in jedem Fall ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
2. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben, kann sich der Verein eines ständigen Ausschusses sachkundiger Mitarbeiter und seiner ggf. einzurichtenden Arbeitskreise bedienen.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit zulässig, er muss in schriftlicher Form gestellt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

8. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

Der Verein erhält seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder und Spenden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, bis zum 31.03. eines jeden Jahres, einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- bzw. E-Mail Adresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht  
(Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.)
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

8. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

9. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

11. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

12. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

13. Satzungsänderungen werden innerhalb eines Monats nach Beschluss auf der Internetseite <http://www.st-patricius-eitorf.de/foerderverein-st-petrus-canisius> veröffentlicht. Auf Anfrage können diese auch in Papierform oder per E-Mail dem Vereinsmitglied zugesandt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Kassenwart/in
- ein/eine Schriftführer/in
- ein Beisitzer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand gem. Abs. 1 beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich oder z.B. per Email) teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Bei einer Beschlussfassung durch Umlaufverfahren per Email ist der Ausdruck der Abstimmungsergebnisse ausreichend.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 100 € belasten, ist der Vorsitzende berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

8. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus einem wichtigen Grund, wie zum Beispiel bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zulässig.

## **§ 8 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Haftung**

1. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nicht für einfache Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Patricius Eitorf, die es unmittelbar und ausschließlich zum Erhalt der Kirche, der kircheneigenen Gebäude sowie des Inventars in den vorgenannten Gebäuden der Ortsgemeinde St. Petrus Canisius Alzenbach zu verwenden hat.

## **§ 11 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

### 1. Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in vereinsinternen EDV-Systemen gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Mandats-Referenznummer, Geschlecht, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, E-Mail Adresse, Kontoinhaber, IBAN, BIC, Kreditinstitut, Jahresbeitrag, Telefonnummer, ggf. Mobilfunknummer) auf. Diese Informationen werden in den vereinsinternen EDV-Systemen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und Maschinen lesbarem Format zu erhalten.

**(Rechte nach Artikel 15, 16, 17, 18, 20, 21 DSGVO)**

4. Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form heute von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Ortsgemeinde St. Petrus Canisius Alzenbach beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eitorf-Alzenbach, den 18.03.2019